



HESSISCHER LANDTAG

29. 06. 2021

Plenum

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetz zur Stärkung des Schutzes des Bannwaldes in Hessen

A. Problem

In Hessen gibt es rund 19.000 Hektar (ha) Bannwald. Das entspricht ca. 2,1 % der Waldfläche von Hessen. Die Schwerpunkte liegen im Rhein-Main-Gebiet um den Flughafen Frankfurt, nördlich von Wiesbaden und südlich von Darmstadt sowie in Nordhessen im Gebiet des Nationalparks Kellerwald-Edersee. Bannwald stellt eine besondere Form des Lebensraumes Wald dar und gerade diese Wälder erfüllen in städtischen Gebieten vielfältige Funktionen. Sie absorbieren schädliche Emissionen und dienen insbesondere der Erholung für die Menschen in den Ballungszentren. Deshalb müssen die Rodung und Umwandlung von mit dem Schutzstatus „Bannwald“ gekennzeichneten Gebieten in eine andere Nutzungsart mit einem überwiegenden öffentlichen Interesse begründet werden. Der im Ballungsraum Rhein-Main ausgewiesene Bannwald ist von besonderer Bedeutung für Tiere und Menschen und gleichzeitig durch unterschiedliche Faktoren stark gefährdet. Vor allem durch den Ausbau des Frankfurter Flughafens oder im Rahmen von Sand- und Kiesabbau kam es in den vergangenen Jahren in erheblichem Umfang zur Rodung intakter zusammenhängender Waldgebiete im Bannwald.

B. Lösung

Durch die vorliegende Veränderung des Gesetzes soll der Bannwaldschutz gestärkt und weitere vermeidbare Flächenverluste durch Rodungen zum Zwecke der Rohstoffgewinnung ausgeschlossen werden.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Stärkung des Schutzes des Bannwaldes in Hessen¹**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Waldgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 160), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die vollständige oder teilweise Aufhebung einer Erklärung zu Bannwald ist nur zulässig, wenn und soweit dies

1. zur Bekämpfung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für erhebliche Sachwerte, oder
2. aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zur Verwirklichung von
 - a) Vorhaben der Rohstoffgewinnung von überregionaler Bedeutung, sofern die Rohstoffe ausschließlich für Zwecke verwendet werden, für die sie außerhalb des Bannwaldes nicht gewonnen werden können,
 - b) sonstigen Vorhaben von überregionaler Bedeutung,
 - c) Vorhaben des Aus- oder Neubaus von Schienenverkehrsinfrastruktur oder
 - d) Vorhaben des Aus- oder Neubaus von Radverbindungen mit einem besonders hohen Potenzial im Alltagsverkehr, das nach einem durch das für Verkehr zuständige Ministerium anerkannten Verfahren in der Regel 1.500 Fahrten am Tag beträgt oder für unselbstständige Radwege an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

erforderlich ist.“

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Maßnahmen der Waldumwandlung nach § 12 Abs. 2 bedürfen bei Schutz- oder Bannwald der vorherigen Aufhebung der Erklärung zu Schutz- oder Bannwald nach Abs. 1 oder Abs. 2.“

bb) Nach Satz 1 wird eingefügt:

„Die obere Forstbehörde kann in den Fällen des Abs. 2 von der Änderung der Erklärung zu Bannwald absehen, wenn die Maßnahme der Waldumwandlung nicht mehr als 0,5 Hektar Waldfläche in Anspruch nimmt und nicht länger als ein Jahr andauert oder die mit der Bannwalderklärung verfolgten Zwecke nicht beeinträchtigt werden.“

cc) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Bei Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 muss bereits bei Antragsstellung glaubhaft gemacht werden, dass in Anspruch genommene Flächen wieder vollständig aufgeforstet werden können.“

c) In Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Waldbesitzer“ die Wörter „sowie in Eigentumsrechten betroffene Personen“ eingefügt.

2. § 31 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Vorhaben der Rohstoffgewinnung, die am 13. Mai 2017 zugelassen waren oder zu diesem Zeitpunkt Gegenstand eines anhängigen Zulassungsverfahrens waren und die innerhalb des am 13. Mai 2017 gültigen Regionalplans als ausgewiesene Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten gelegen sind, findet § 13 Abs. 2 und 5 in der

¹ Ändert FFN 86-41.

bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes im GVBl.] geltenden Fassung weiter Anwendung.“

Artikel 1 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten – Bestand und Planung – sollen nicht mehr in Bannwäldern ausgewiesen werden. Bannwälder sollen vor Vorhaben des Rohstoffabbaus möglichst geschützt sein. Hintergrund ist, dass Bannwälder auf nur ca. 2 % der Landesflächen ausgewiesen sind. Im Rhein-Main-Gebiet handelt es sich um Restbestände größerer, zusammenhängender Waldgebiete, die heute im hohen Maße zerschnitten sind. Hier haben sie im Hinblick auf ihre Schutzfunktion (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG) herausragende Bedeutung für den Schutz der Bevölkerung vor Emissionen des Rhein-Main-Flughafens und der Bundesautobahnen, zudem sind sie stark von der Stadtbevölkerung zu Erholungszwecken frequentiert. Daher ist es erforderlich, gesetzliche Vorgaben unmittelbar auch für die Zulassungsentscheidung zu machen.

Zu Art. 1

Zu Nr. 1 Buchst. a

Mit der Neufassung des § 13 Abs. 2 Satz 2 soll das Ziel, den Bannwaldschutz zu stärken, umgesetzt werden. Für sämtliche Aufhebungsgründe gilt: Die Inanspruchnahme des Bannwaldes muss für den in Aussicht genommenen Zweck erforderlich sein. Die Erforderlichkeit bezieht sich insoweit zunächst auf den Ort der Verwirklichung des geplanten Vorhabens. Dieses muss seiner Art nach an dem fraglichen Ort im Bannwald durchgeführt werden, eine Durchführung außerhalb des Bannwaldes muss im Hinblick auf die verfolgten Zwecksetzungen unzulässig sein. Ferner bedeutet dies, dass Bannwald nur in dem Maße umgewandelt werden darf wie es für das Vorhaben unbedingt erforderlich ist. Bannwald darf weiter nur aus den im Gesetz genannten Gründen umgewandelt werden: Nr. 1 übernimmt die bisherige Regelung inhaltlich und überarbeitet diese leicht. Nr. 2 Buchst. a fügt mit Rücksicht auf das Urteil des Hessischen VGH vom 7. Juli 2015, Az. 2 A 177/15, eine Regelung betreffend die Rodung von Bannwald für Zwecke von Vorhaben des Rohstoffabbaus neu ein. Im Hinblick auf § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG wird insoweit durch den Gesetzgeber die Abwägung vorgenommen, dass auf den relativ geringen Flächenanteilen, die Bannwälder einnehmen, das allgemeine Gewinnungsinteresse hinter die ökologischen und landschaftspflegerischen Belange im Grundsatz zurückzutreten soll. Nur für solche Abbauvorhaben soll die Rodung von Bannwald zulässig sein, die dem Aufschluss von Rohstoffen dienen, die außerhalb des Bannwaldes nicht gewonnen werden können. In Bezug auf diese Rohstoffe ist typischerweise davon auszugehen, dass der Aufschluss zur Sicherung des Rohstoffmarktes nicht erforderlich ist (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 8. Juni 2000, Az. 20 A 3644/98, ZfB 2001, 203, 213). Die Vorschrift gilt für alle Vorhaben des Rohstoffabbaus, auch solche, die einer Gestattung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder nach Wasserrecht bedürfen. Bei Nr. 2 Buchst. b handelt es sich um einen aus der bisherigen Nr. 2 übernommenen Auffangtatbestand für Vorhaben von überregionaler Bedeutung. Bei der überregionalen Bedeutung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, wobei im Grundsatz der Regierungsbezirk eine Orientierung bieten soll. Bannwald darf danach nur dann gerodet werden, wenn das Vorhaben örtlich nur im Bannwald realisiert werden kann und mit seinen voraussichtlichen Wirkungen über einen Regierungsbezirk ausstrahlt. Vorhaben an der Grenze und im grenznahen Bereich sind entsprechend zu betrachten. Hier mag ein Radius von ca. 100 km eine Orientierung bieten. In Nr. 2 Buchst. c wird die bisherige Nr. 2 in Bezug auf den Aus- und Neubau von Schienenverkehrsinfrastruktur ohne inhaltliche Änderung übernommen. In Nr. 2 Buchst. d werden zwei neue Tatbestände geschaffen. Vorhaben des Radverkehrs haben grundsätzlich keine überregionale Bedeutung, weshalb sie bislang nicht in Bannwäldern möglich waren. Dies widerspricht jedoch der hohen Bedeutung des Radverkehrs für eine ökologische Verkehrswende und den relativ geringen Nahemissionen (z.B. Geräuschimmissionen) dieser Verkehrsart. Die 1. Alternative soll insbesondere Rad-schnellwege ermöglichen, beispielsweise für Pendler zwischen Frankfurt und Frankfurter Flughafen. Mit der Abgrenzung der Radverbindungen mit besonders hohem Potenzial des Radverkehrsaufkommens von mehr als 1.500 Fahrten pro Tag wird der Abwägung zwischen den Interessen des besonderen Schutzes des Hessischen Waldes auf der einen Seite und den besonderen Anforderungen des Klima- und Umweltschutzes und der Verkehrssicherheit auf der anderen Seite Rechnung getragen. Ob ein Radweg ein Potenzial von mehr als 1.500 Fahrten am Tag hat, wird

über eine Potenzialanalyse ermittelt, die einer vom für Verkehr zuständigen Ministerium vorzulegenden Methodik folgt. Dies dient dem Zweck, ein fachlich belastbares und einheitliches Vorgehen zu erreichen. Nur ein kleiner Teil der Radverbindungen erfüllt die Voraussetzungen für die Umwandlung von Bannwald. Durch die Bündelung attraktiver Verbindungen kann jedoch ein Beitrag für die Verbesserung des Radverkehrs erzielt werden. Die 2. Alternative dient der Entflechtung der unterschiedlichen Verkehrsarten und erhöht damit die Verkehrssicherheit. Hiervon umfasst sind insbesondere die unselbstständigen Radwege an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

Zu Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass sowohl die dauerhafte als auch die temporäre Rodung von Bannwald dem gesetzlichen Bannwaldschutz unterfällt. Angesichts des Umstands, dass nur relativ alte Wälder die spezifischen Funktionen erfüllen können, die Gründe für die Ausweisung von Bannwald sind, und junge, ersatzweise angelegte Wälder erst nach mehreren Generationen diese Funktionen erfüllen können, ist diese Änderung fachlich geboten. Die gegenläufige Rechtsprechung des Hessischen VGH, a.a.O., juris Rdrrn. 38 ff. m.w.N. soll damit korrigiert werden.

Zu Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb

Die Ausnahmen dienen dazu, den Verwaltungsaufwand bei den oberen Forstbehörden, der durch die Überführung der Bannwalderklärungen in den Verordnungsrang erzeugt wird, zu begrenzen: Die Ergänzung sieht vor, dass im Fall Vorhaben, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen, aber nicht mehr als 0,5 ha Bannwald beanspruchen, von einer Aufhebung der Bannwalderklärung abgesehen werden kann, wenn die Rodung und Umwandlung nicht länger als ein Jahr dauern oder die mit der Bannwalderklärung verfolgten Zwecke nicht beeinträchtigt werden. Mit dieser Regelung sollen unter anderem Maßnahmen zur Errichtung einzelner mastenartiger Bauwerke zur flächendeckenden Bereitstellung von Mobilfunkangeboten – insbesondere zum Ausbau des 5G-Netzes – ermöglicht werden, wenn Masten für die Sicherstellung einer flächendeckenden Abdeckung mit Mobilfunkangeboten in Einzelfällen in Randbereichen von Bannwäldern entlang von Hauptverkehrswegen errichtet werden müssen. Solche Maßnahmen haben eine sehr geringe Flächeninanspruchnahme, sodass sie den Zweck der Bannwalderklärung in der Regel nicht beeinträchtigen. Aufgrund ihrer Bedeutung für ein flächendeckendes Netz sind sie in der Regel von überregionaler Bedeutung.

Zu Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc

Die Vorschrift bezieht sich auf Rodungen von Bannwald zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung (vgl. §12 Abs. 2 Nr. 2) und soll gewährleisten, dass die zur Wiederbewaldung vorgesehenen Maßnahmen vom Träger der Maßnahme auch umgesetzt werden. Der Antragsteller soll bereits bei der Antragsstellung den Nachweis erbringen, dass er später dazu tatsächlich in der Lage sein wird, insbesondere, dass er über die erforderlichen Mittel verfügen wird.

Zu Nr. 1 Buchst. c

Der Entschädigungsanspruch für eine ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung nach § 13 Abs. 7 wird auf solche Personen erweitert, die über eigentumsrechtlich geschützte Rechtspositionen verfügen, ohne Waldbesitzerin oder Waldbesitzer zu sein.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift, die klarstellt, dass Vorhaben der Rohstoffgewinnung, die am 13. Mai 2017, als dem Tag der Offenlegung der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans, zugelassen oder anhängig waren, von der Änderung nicht erfasst werden. Damit wird dem Vertrauensschutz Rechnung getragen.

Zu Art. 2

Es wird das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geregelt.

Wiesbaden, 29. Juni 2021

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taurus)